

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1998

Ausgegeben und versendet am 26. November 1998

27. Stück

- 69. Gesetz vom 9. Juli 1998 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaues (Weinbaugesetz 1998)
- 70. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1998, mit der die Verordnung über die Errichtung des touristischen Regionalverbandes Oberwart - Bad Tatzmannsdorf geändert wird
- 71. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1998, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Sigleß aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg übertragen wird
- 72. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1998, mit der der Rettungsbeitrag festgelegt wird

### 69. Gesetz vom 9. Juli 1998 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaues (Weinbaugesetz 1998)

Der Landtag hat beschlossen:

#### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist es,

- 1. durch Regelungen über die Weinbaufluren die Voraussetzungen für einen auf Qualität ausgerichteten Weinbau im Burgenland zu schaffen und zu festigen;
- 2. den Weinbau im Burgenland im Rahmen der Bestimmungen der Europäischen Union Beschränkungen und Kontrollen zu unterwerfen.

##### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Gesetz wird bezeichnet als

- 1. Weinmarktordnung: die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27.3.1987, Seite 1)
- 2. Qualitätsweinverordnung: die Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, Seite 59)

3. Übergangsverordnung für Österreich: die Verordnung (EG) Nr. 3299/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit den in Österreich anwendbaren Übergangsmaßnahmen für den Weinsektor (ABl. Nr. L 341 vom 30.12.1994, Seite 37)

4. Rebsorten-Klassifizierungsverordnung: die Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 der Kommission vom 16. Dezember 1981 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten (ABl. Nr. L 381 vom 31.12.1981, Seite 1)

5. Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten: die Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (Abl. Nr. L 232 vom 9.8.1989, Seite 1)

(2) Weinbaufluren sind Grundflächen, die zur Erzeugung von Qualitätswein gemäß der Qualitätsweinverordnung (Abs.1 Z 2) geeignet sind. Es sind dies

- 1. die auf Grund des § 1 Abs. 2 oder 3 Weinbaugesetz 1980, LGBl.Nr. 38/1980 in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzten Weinbaufluren;
- 2. die gemäß § 4 festgesetzten Weinbaufluren.

(3) Als Weingarten gilt

- 1. eine Auspflanzfläche von mehr als 500 m<sup>2</sup>, die zur Erzeugung von Keltertrauben, Tafeltrauben oder Trauben für besondere Verwendungszwecke (Ertragsweingarten) mit mindestens einer Weinrebe je 6 m<sup>2</sup> bepflanzt ist;
- 2. eine Auspflanzfläche von weniger als 500 m<sup>2</sup>, wenn ein Weinbautreibender (Abs. 5) mehr als eine Anpflanzung in geringfügigem Ausmaß

(Abs. 4) mit zusammen mehr als 500 m<sup>2</sup> bewirtschaftet.

(4) Als Auspflanzfläche in geringfügigem Ausmaß gilt eine Anpflanzung von weniger als 500 m<sup>2</sup>.

(5) Weinbautreibender ist jede Person, die im Burgenland einen oder mehrere Weingärten auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet.

(6) Sonderanlagen sind Schnittweingärten zur Gewinnung von Unterlagsreben (§ 7 Abs. 1), Vorstufen- oder Basisanlagen zur Gewinnung von zertifiziertem Vermehrungsgut (§ 8) sowie Versuchsanlagen (§ 9).

(7) Im Sinne des Anhanges V der Weinmarktordnung (Abs. 1 Z 1) ist zu verstehen unter

1. Rodung: Die vollständige Beseitigung der Rebstöcke, die sich auf einem mit Reben bepflanzten Grundstück befinden;
2. Anpflanzungen (Anpflanzen): das endgültige Einpflanzen der veredelten oder unveredelten Reben oder von Teilen von solchen zum Zwecke der Erzeugung oder der Anlage eines Mutterrebenbestandes für die Erzeugung von Unterlagen;
3. Wiederbepflanzung: die Anpflanzung von Reben aufgrund eines Rechtes auf Wiederbepflanzung;
4. Neuanpflanzung: die Anpflanzung von Reben, die nicht der Definition der Wiederbepflanzung nach Ziffer 3 entspricht;
5. Recht auf Wiederbepflanzung: das Recht, unter den in der Weinmarktordnung (Abs. 1 Z 1) festgelegten Bedingungen im Laufe der acht Wirtschaftsjahre nach dem Jahr der ordnungsgemäß gemeldeten Rodung unter Berücksichtigung der in der Übergangsverordnung für Österreich (Abs. 1 Z 3) enthaltenen Übergangsbestimmungen auf einer Fläche, die, auf die Reinkultur bezogen, der gerodeten Fläche gleichwertig ist, Reben anzupflanzen.

(8) Nachpflanzen ist das Anpflanzen von Weinreben auf demselben Standort, wenn ältere Reben ausgefallen sind.

## 2. Abschnitt

### Beschränkungen des Weinbaues

#### § 3

Flächen- und sortenmäßige  
Anpflanzbeschränkungen; Bewässerung

(1) Jeder Eigentümer, Pächter oder Fruchtnießer darf eine Auspflanzfläche in geringfügigem Ausmaß (§ 2 Abs. 4) zum Zwecke der Selbstversorgung mit Trauben und Traubenmost mit Weinreben anpflanzen.

(2) Das Wiederbepflanzen und Neuanpflanzen (§§ 5 und 6) ist nur in Weinbaufluren (§ 2 Abs. 2) gestattet. Außerhalb von Weinbaufluren ist nur das Anpflanzen gemäß Abs. 1 und gemäß den §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 erlaubt.

(3) In Ertragsweingärten (§ 2 Abs. 3 Z 1) dürfen nur Rebsorten angepflanzt werden, die in der Rebsorten-Klassifizierungsverordnung (§ 2 Abs. 1 Z 4) als für das Burgenland empfohlene oder zugelassene klassifiziert sind.

(4) Das Nachpflanzen ist gestattet.

(5) Das Bewässern von Weingärten zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung ist zulässig.

#### § 4

### Weinbaufluren

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden können die von ihnen erlassenen Verordnungen über die Festsetzung der Weinbaufluren ändern, wenn Gebietsteile, die die Voraussetzungen für die Erklärung zu Weinbaufluren gemäß § 1 des Weinbaugesetzes 1969 aufgewiesen hatten, nicht berücksichtigt wurden. Weiters können die Bezirksverwaltungsbehörden ihre nach dem Weinbaugesetz 1980 erlassenen Verordnungen ändern, wenn durch unklare Formulierungen, falsche Zeichensetzung oder offensichtliche Unrichtigkeiten Gebietsteile, die die Voraussetzungen für die Erklärung zu Weinbaufluren nicht aufwiesen, in diese Verordnungen aufgenommen wurden.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden können ferner, wenn die Verminderung oder Auflassung von Weingartenflächen in bestehenden Weinbaufluren oder Teilen davon („alten Fluren“) im Interesse des Nationalparks Neusiedlersee - Seewinkel oder des Naturschutzes liegt oder wenn es aus weinbaulichen Gründen sinnvoll ist (z.B. Frostgefahr), diese alten Fluren auflassen und ihnen in der Größe entsprechende Gebietsteile als Weinbaufluren festsetzen, wenn diese Gebietsteile nach Lage und Beschaffenheit geeignet sind, im Durchschnitt der Jahre hochwertige Kelter- oder Tafeltrauben in natürlicher Reife hervorzubringen.

(3) Voraussetzung für die Neufestsetzung von Weinbaufluren gemäß Abs. 2 ist ein Antrag der Gemeinde. Dieser Antrag muß den Nachweis enthalten, daß die Eigentümer von zwei Dritteln der als Weinbaufluren aufzulassenden und der neu festzusetzenden Flächen mit der Auflassung bzw. Neufestsetzung einverstanden sind. Bei neu festzusetzenden Weinbaufluren muß überdies die Zustimmung von zwei Dritteln der Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke im Abstand von 50 m von den in Aussicht genommenen Grenzen der neuen Fluren vorliegen. Die neu festgesetzte Weinbauflur muß mindestens 25 ha umfassen; sie kann kleiner sein, wenn sie an eine bestehende Flur unmittelbar angrenzt.

(4) In einer alten Flur bestehende Weingärten dürfen weiter bewirtschaftet werden. Wird ein Weingarten in einer alten Flur gerodet, so darf das Recht auf Wiederbepflanzung auf der gerodeten Fläche nur in dem Ausmaß beansprucht werden, in welchem dem Weinbautreibenden in der neu festgesetzten Flur eine Fläche zum Anpflanzen nicht zur Verfügung steht. Das Recht auf Wiederbepflanzung darf auf der gerodeten Fläche weiters dann nicht beansprucht werden, wenn und insoweit der Weinbautreibende seine Fläche in der neu festgesetzten Flur aufgrund eines anderen Rechtes auf Wiederbepflanzung angepflanzt hat.

(5) Flächen außerhalb einer Weinbauflur, die vor dem 1.1.1995 ausgepflanzt wurden, können in eine bestehende Weinbauflur einbezogen werden, wenn sie

1. nach Lage und Beschaffenheit geeignet sind, im Durchschnitt der Jahre hochwertige Kelter- oder Tafeltrauben in natürlicher Reife hervorzubringen und
2. in einem solchen räumlichen Zusammenhang zur bestehenden Weinbauflur stehen, daß sie als Fortsetzung einer bestehenden Weinbauflur betrachtet werden können.

Hiebei darf eine Auspflanzungsdichte von 50 % der einbezogenen Flächen nicht unterschritten werden.

(6) Weingärten außerhalb einer Weinbauflur, die vor dem 1.1.1995 angepflanzt wurden und in keinem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu einer bestehenden Weinbauflur (Abs. 5) stehen, können zu einer Weinbauflur erklärt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 5 Z 1 vorliegen.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann in den

Bezirken Güssing und Jennersdorf Gebietsteile als Weinbauflur festsetzen, wenn diese Gebietsteile nach Lage und Beschaffenheit geeignet sind, im Durchschnitt der Jahre hochwertige Kelter- oder Tafeltrauben in natürlicher Reife hervorzubringen.

(8) Wird eine Änderung von Weinbaufluren durch die neue Flureinteilung im Zuge eines Verfahrens zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke erforderlich, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die erforderliche Änderung spätestens zwei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen gemäß § 26 Flurverfassungsgesetz, LGBl.Nr. 40/1970 idF des Gesetzes LGBl.Nr. 68/1996, mit Verordnung festzusetzen.

(9) Haben Weinbaufluren eine wesentliche Verminderung ihrer Fläche erfahren (z.B. durch Verbauung), dürfen die Weinbaufluren ohne Flächenvergrößerung geändert werden.

(10) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 bis 9 ist die Burgenländische Landwirtschaftskammer zu hören.

(11) Verordnungen gemäß Abs. 1 bis 9 sind im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

## § 5

### Wiederbepflanzung

(1) Dem Weinbautreibenden, der eine in seiner Bewirtschaftung stehende Weingartenfläche rodet, steht innerhalb seines Betriebes, sofern die Rodung keine gesetzwidrige Rebepflanzung umfaßt, ein Recht auf Wiederbepflanzung gemäß Anhang V lit. e der Weinmarktordnung 1987 (§ 2 Abs. 1 Z 1) zu. Die Auspflanzfläche darf das Ausmaß der gerodeten Weingartenfläche nicht überschreiten.

(2) Weiters darf das Recht auf Wiederbepflanzung von einem Weinbautreibenden dann ganz oder teilweise auf einen anderen Weinbautreibenden für Anpflanzungen im Land übertragen werden, sofern die Rodung keine gesetzwidrige Rebepflanzung umfaßt und eine Zustimmungserklärung des übertragenden Weinbautreibenden vorliegt. Die übertragene Fläche darf das Ausmaß der gerodeten Weingartenfläche nicht überschreiten.

(3) Die Übertragung des Rechtes auf Wiederbepflanzung bedarf einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Den Antrag auf Bewilligung der

Übertragung hat der Rechtserwerber zu stellen.

(4) Für die Bewilligung ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich die Hauptbetriebsstätte liegt. Liegt die Hauptbetriebsstätte außerhalb des Landes, ist für die Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich die Rodungsfläche liegt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Wiederbepflanzung dem Abs. 2 entspricht.

(5) Hauptbetriebsstätte ist die Stelle, von der aus die Weingärten als landwirtschaftliche Einheit bewirtschaftet werden.

(6) Durch die Rodung eines in einer Weinbauflur gemäß § 4 Abs. 5 oder 6 liegenden Weingartens entsteht kein Recht auf Wiederbepflanzung, es sei denn, es handelt sich bei dem gerodeten Weingarten um einen auslaufenden Weingarten gemäß dem Weinbaugesetz 1969 oder es wurde für diesen Weingarten ein Recht auf Wiederbepflanzung erworben.

### § 6 Neuanpflanzungen

(1) Neuanpflanzungen sind nur für folgende Zwecke zulässig:

1. für Flächen, die zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben bestimmt sind (Schnittweingärten gemäß § 7 Abs. 1);
2. für Vorstufen- oder Basisanlagen zur Gewinnung von zertifiziertem Vermehrungsgut (§ 8);
3. für Flächen, die gemäß Artikel 6 Abs. 1 zweiter Satz der Weinmarktordnung dem Burgenland mit Entscheidung der Kommission der Europäischen Union zugeteilt wurden.

(2) Die Landesregierung hat mit Verordnung die Aufteilung der Flächen gemäß Abs. 1 Z 3 im Land zu regeln. Dabei ist auf eine regionale Ausgewogenheit der Weinbauflächen zu achten.

(3) Neuanpflanzungen gemäß Abs. 1 Z 3 bedürfen einer Bewilligung der nach Lage der Neuanpflanzungsfläche zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

### 3. Abschnitt Sonderanlagen

### § 7 Schnittweingärten

(1) In Schnittweingärten dürfen nur solche Unterlagsorten angepflanzt werden, die in der Rebsorten-Klassifizierungsverordnung als empfohlene Rebsorten für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft und für Österreich klassifiziert sind.

(2) Die Anlage von Schnittweingärten ist auch außerhalb der Weinbaufluren zulässig.

(3) Die Anlage von Schnittweingärten bedarf einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Begehren nicht im Widerspruch zu Abs. 1 steht.

(4) Wenn der Verwendungszweck als Schnittweingarten weggefallen ist, ist die Anlage bis zum Ende des laufenden Jahres zu roden, es sei denn, daß bei Umwandlung in einen Ertragsweingarten die Voraussetzungen für das Wiederbepflanzen (§ 5) vorliegen.

### § 8 Vorstufen- oder Basisanlagen zur Gewinnung von zertifiziertem Vermehrungsgut

(1) In Vorstufen- oder Basisanlagen im Sinne des § 2 Z 10 und 11 Rebenverkehrsgesetz 1996, BGBl. Nr. 418/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 793/1996, dürfen solche Reben angepflanzt werden, die in der Rebsorten-Klassifizierungsverordnung (§ 2 Abs. 1 Z 4) als für die einzelnen Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft empfohlene oder zugelassene Kelter- oder Tafeltrauben oder für das Gemeinschaftsgebiet als Trauben für besondere Verwendungszwecke klassifiziert sind. Solche Anlagen bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Grundstück nach Lage und Beschaffenheit geeignet ist, hochwertiges zertifiziertes Vermehrungsgut von Ertragsreben hervorzubringen. Ist beabsichtigt, die Trauben aus diesen Anlagen zu ernten, müssen zusätzlich die Voraussetzungen des § 5 vorliegen.

(2) Vorstufen- oder Basisanlagen zur Gewinnung von zertifiziertem Vermehrungsgut dürfen auch außerhalb von Weinbaufluren angelegt werden.

(3) Wenn der Verwendungszweck als Vorstufen- oder Basisanlage weggefallen ist, ist die Anlage, sofern sie außerhalb einer Weinbauflur liegt oder die Voraussetzungen für eine Wiederanpflanzung nicht vorliegen, bis zum Ende des laufenden Jahres zu roden.

## § 9

## Anpflanzungen zu Versuchszwecken

(1) Das Anpflanzen von nicht in der Rebsorten-Klassifizierungsverordnung angeführten Rebsorten ist gemäß Art. 13 der Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (§ 2 Abs. 1 Z 5) auch außerhalb von Weinbaufluren zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Prüfung der Anbaueignung einer Rebsorte, die nicht in der Klassifizierung für das Burgenland geführt wird;
2. wissenschaftliche Untersuchungen;
3. Kreuzungs- und Selektionsarbeiten;
4. Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut von Reben, das ausschließlich für die Ausfuhr in Drittländer vorgesehen ist.

(2) Pflanzungen gemäß Abs. 1 bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. § 5 findet Anwendung. Im Antrag sind Ort und Größe der geplanten Anpflanzung, Rebsorten und Versuchszweck anzuführen.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 2 ist zu erteilen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Zwecke der Pflanzung erreicht werden können, und sichergestellt ist, daß kein Vermehrungsgut an Unbefugte weitergegeben wird. Die Pflanzungen sind jährlich von einer Unterrichts- oder Versuchsanstalt zu kontrollieren.

(4) Die Pflanzungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß des Versuches zu roden.

#### 4. Abschnitt Weinbauaufsicht

## § 10

Überwachungsorgane;  
Pflichten der Weinbautreibenden

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung dieses Gesetzes zu überwachen. Zu diesem Zweck kann sie insbesondere notwendige Auskünfte einholen, die Vorlage von Unterlagen verlangen sowie durch ihre Organe Grundstücke begehen und Nachmessungen vornehmen. Zu Begehungen können Organe der Gemeinde und der Landwirtschaftskammer beigezogen werden.

(2) Die Weinbautreibenden sind verpflichtet, den Überwachungsorganen (Abs. 1) die geforderten Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzule-

gen, den Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten und die Überwachungsorgane auf Verlangen bei Begehungen zu begleiten oder durch Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, begleiten zu lassen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung den Weinbautreibenden die Kennzeichnung von Weingärten durch Anführung der Grundstücksnummern auftragen.

## § 11

## Ländervereinbarungen

Werden auf Grund von Vereinbarungen der Länder nach Artikel 15a B-VG in Angelegenheiten des Weinbaues Kommissionen mit Kontrollaufgaben betraut, so haben die Behörden und die Weinbautreibenden diesen Kommissionen, aber auch den einzelnen von den Vertragspartnern bestellten Kommissionsmitgliedern, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Beweise vorzulegen oder zugänglich zu machen.

## § 12

## Weinbaukataster

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben ein Verzeichnis über alle im Verwaltungsbezirk liegenden Weinbaubetriebe, Weingärten und Sonderanlagen zu führen (Bezirksweinbaukataster).

(2) Im Bezirksweinbaukataster sind die Weinbaubetriebe und Weingärten (Sonderanlagen) nach folgenden Merkmalen zu verzeichnen:

## 1. Für den Weinbaubetrieb

- a) Name des Betriebsinhabers, Anschrift der Hauptbetriebsstätte und Art seines Rechtes am Betrieb (Eigentümer, Pächter, Fruchtnießer oder sonst Nutzungsberechtigter);
- b) Zahl, Fläche und genaue Bezeichnung der zum Betrieb gehörenden Weingärten einschließlich der außerhalb des Verwaltungsbezirkes liegenden;
- c) Betriebsnummer;
- d) Rechte auf Wiederbepflanzung und deren Erlöschen.

## 2. Für jedes Weingartengrundstück

- a) Katastralgemeinde und Riedbezeichnung;
- b) Grundstücksnummer und Flächenausmaß; Ausmaß der Auspflanzung;
- c) Name und Anschrift des Weinbautreibenden und Art seines Rechtes am Weingarten (Eigentümer, Pächter, Fruchtnießer oder sonst Nut-

zungsberechtigter);

- d) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers;
- e) Zweck der Auspflanzung (Ertragsweingarten, Schnittweingarten; Vorstufen- oder Basisanlagen zur Gewinnung von zertifiziertem Vermehrungsgut);
- f) Art des Anbaues (Nieder-, Mittel- oder Hochkultur);
- g) Rebsorten;
- h) Auspflanzjahr;
- i) Rodungen und Anpflanzungen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für jedes Weingartengrundstück die Hangneigungen nach folgenden Neigungsklassen und die in die jeweiligen Neigungsklassen fallenden Flächen zu verzeichnen:

|                  |             |
|------------------|-------------|
| Neigungsklasse 1 | 0 bis 25 %  |
| Neigungsklasse 2 | 26 bis 40 % |
| Neigungsklasse 3 | 41 bis 50 % |
| Neigungsklasse 4 | über 50 %   |

Höhere Neigungsklassen, die auf Teilflächen in einer Länge von unter 30 m auftreten, sind der angrenzenden niedrigeren Neigungsklasse zuzuzählen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat sich bei der Führung des Bezirksweinbaukatasters der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu bedienen.

(5) Die Weinbautreibenden haben bei der nach Lage der Weingarten- oder Rodungsflächen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mittels Meldebogens die für die Fortführung des Bezirksweinbaukatasters erforderlichen Angaben gemäß Abs. 2 binnen dreier Monate nach Eintritt einer Änderung in den Weinbau- oder Besitzverhältnissen zu machen.

(6) Unbeschadet einer allfälligen Bestrafung gemäß § 14 Abs. 1 Z 4 gilt eine Rodung als ordnungsgemäß gemeldet, wenn sie spätestens mit der Meldung der Wiederbepflanzung erstattet wird und an der Richtigkeit der gemachten Angaben keine Zweifel obwalten.

(7) Die Landesregierung hat ein Muster des Meldungsbogens mit Verordnung kundzumachen.

### § 13

#### Übermittlung von Daten

(1) Die Daten des Bezirksweinbaukatasters können

1. zum Zwecke des Vollzuges des Weingesetzes 1985, BGBl.Nr. 444 in der Fassung BGBl.Nr. 201/1996, an die für den Vollzug des Weingesetzes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde beziehungsweise Bundeskellereiinspektion sowie
2. an andere Dienststellen übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag dem zuständigen Vermessungsamt Auskunft über jede Änderung der Benützungsart der Grundstücke des Bezirksweinbaukatasters erteilen.

### 5. Abschnitt

#### Straf- und Übergangsbestimmungen

### § 14

#### Strafbestimmungen

(1) Wer

1. die gemäß § 10 Abs. 2 notwendigen Auskünfte oder die Beibringung oder Überlassung von zweckdienlichen Unterlagen oder den Zutritt oder die Begleitung zu Grundstücken oder die Entnahme von Rebstücken verweigert;
  2. einer Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zuwiderhandelt;
  3. im Meldebogen gemäß § 12 Abs. 5 wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
  4. seiner Meldepflicht gemäß § 12 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,-- zu bestrafen.

(2) Wer

1. Anpflanzungen entgegen den Bestimmungen der §§ 5 oder 6 (gesetzswidrige Rebepflanzungen) vornimmt;
2. gesetzswidrige Rebepflanzungen bewirtschaftet;
3. nicht zugelassene oder bewilligungspflichtige Rebsorten entgegen den Bestimmungen der §§ 3 Abs. 3, 6, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 oder 9 Abs. 2 anpflanzt oder solche bewirtschaftet;
4. Rodungen gemäß §§ 7 Abs. 4, 8 Abs. 3 oder 9 Abs. 4 nicht oder nicht fristgerecht vornimmt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von mindestens S 2,-- pro m<sup>2</sup> gesetzwidrig ausgepflanzter Weingartenfläche, höchstens jedoch S 50.000,-- pro ha gesetzwidrig angepflanzter oder zur Rodung anstehender Weingartenfläche zu bestrafen.

(3) Eine gesetzwidrige Rebepflanzung gilt bis zu ihrer Rodung auch dann als von ihrem Besitzer bewirtschaftet, wenn sie nicht bearbeitet wird.

(4) Bestehen Zweifel an der Gesetzmäßigkeit einer Rebepflanzung, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zur Entnahme von Rebstöcken zwecks Feststellung des Ausspflanzjahres durch Untersuchung der Stammquerschnitte ermächtigt.

(5) Die Strafgeelder fließen dem Land Burgenland zu.

#### § 15 Übergangsbestimmungen

(1) Gemäß der Übergangsverordnung für Österreich (§ 2 Abs. 1 Z 3) können Wiederbepflanzungsrechte von Reben unter den Bedingungen der Gemeinschaftsregelung ausgeübt werden, und zwar

1. bis zum Ende des 14. Wirtschaftsjahres nach dem Jahr der Rodung, sofern diese vor dem 1. September 1988 stattgefunden hat;
2. bis zum 31. August 2003, sofern die Rodung zwischen dem 1. September 1988 und dem 31. Dezember 1994 stattgefunden hat.

(2) Die Verordnung der Landesregierung LGBl.Nr. 54/1982, mit der ein Muster des Meldebogens nach dem Weinbaugesetz 1980 festgelegt wurde, gilt als Verordnung im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Weinbaugesetz 1980, LGBl.Nr. 38/1980, zuletzt geändert mit Landesgesetz LGBl.Nr. 36/1996, außer Kraft.

Der Präsident des Landtages:  
DDr. Schranz eh.

Der Landeshauptmann:  
Stix eh.

### **70. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1998, mit der die Verordnung über die Errichtung des touristischen Regionalverbandes Oberwart - Bad Tatzmannsdorf geändert wird**

Aufgrund des § 9 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl.Nr. 36, in der Fassung der Landesgesetze LGBl.Nr. 7/1994 und LGBl.Nr. 33/1994 sowie der Kundmachung LGBl.Nr. 62/1998, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Mai 1994 über die Errichtung des touristischen Regionalverbandes Oberwart - Bad Tatzmannsdorf, LGBl.Nr. 30, wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet:

#### „§ 2

Diesem Regionalverband gehören die örtlichen Tourismusverbände der folgenden Gemeinden an:

Bad Tatzmannsdorf  
Badersdorf  
Bernstein  
Deutsch Schützen - Eisenberg  
Grafenschachen  
Großpetersdorf  
Hannersdorf  
Kohfidisch  
Loipersdorf - Kitzladen  
Mariasdorf  
Markt Allhau  
Markt Neuhodis  
Neustift an der Lafnitz  
Oberschützen  
Oberwart  
Pinkafeld  
Rechnitz  
Stadtschlaining  
Unterkohlstätten  
Unterwart  
Wolfau“

Für die Landesregierung:  
Kaplan eh.

**71. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1998, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Sigleß aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg übertragen wird**

Auf Antrag der Gemeinde Sigleß wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung LGBl.Nr. 37/1965, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl.Nr. 25/1997, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und die Erteilung der Benützungsfreigabe. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigung unterliegt;
2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und die Erteilung der Benützungsfreigabe;

3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nichtbewilligter Bauführung sowie Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und Z 2.

Für die Landesregierung:  
Kaplan eh.

**72. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1998, mit der der Rettungsbeitrag festgelegt wird**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 und 2 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl.Nr. 30/1996, wird verordnet:

**§ 1**

Der gemäß § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl.Nr. 30/1996, von jeder Gemeinde an die von ihr vertraglich verpflichtete anerkannte Rettungsorganisation jährlich zu entrichtende Rettungsbeitrag wird ab 1. Jänner 1998 mit S 30,-- je Einwohner der Gemeinde (nach dem Ergebnis der letzten Ordentlichen Volkszählung) festgesetzt.

**§ 2**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1997, mit der der Rettungsbeitrag festgesetzt wird, LGBl.Nr. 69, außer Kraft.

Für die Landesregierung:  
Prets eh.